



Ergänzende Bedingungen Gas

der Schleswig-Holstein Netz AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Gültig ab 01. Januar 2021

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Zwischenversorgungen mit Flüssiggas.

1 Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Nutzung des Netzanschlussportals auf unserem Internetauftritt (siehe www.sh-netz.com) zu beantragen. Alternativ können noch die von Schleswig-Holstein Netz AG veröffentlichten Vordrucke genutzt werden.

1.1 Neuanschluss -pauschal-

Der Neuanschluss -pauschal- kommt bis zu einer Gesamtlänge von 100 m zu verlegender Leitung auf öffentlichen und privatem Grund zur Anwendung.

- 1.1.1 Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung. Der Netzanschluss beinhaltet die Bereitstellung eines Druckregelgerätes.
- 1.1.2 Der Anschlussnehmer zahlt der Schleswig-Holstein Netz AG die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß § 9 der NDAV. Für die Herstellung von Gas-Netzanschlüssen bis zur Dimension PE - d 110 mm an das Niederdruck- und Mitteldruck-Gas-Verteilnetz, sowie für Gas-Netzanschlüsse in der Dimension PE - d 32 mm an das Hochdruck-Gas-Verteilnetz (≙ PN 4), werden die Pauschalen gemäß Preisblatt berechnet. Die hier beschriebenen Bauformen sind Neuanschlüsse -pauschal-. Die Netzanschlusskosten für den Neuanschluss -pauschal- setzen sich aus Grund- und Meterpauschalpreis zusammen.
- 1.1.3 Der Grundpreis bei Netzanschlüssen bis zur Dimension PE - d63 ist unabhängig von der tatsächlich verlegten Leitungslänge.
- 1.1.4 Der Meterpreis wird bei Netzanschlüssen bis zur Dimension PE - d63 ab dem 30. Meter verlegter Leitungslänge zusätzlich zum Grundpreis erhoben. In der Dimension PE-d 110 wird dieser ab dem 1. Meter berechnet.
- 1.1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von

Schleswig-Holstein Netz AG festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von der Schleswig-Holstein Netz AG gem. Preisblatt vergütet.

- 1.1.6 Bei zeitgleicher, gemeinsamer Verlegung von Netzanschlüssen unterschiedlicher Sparten durch Schleswig-Holstein Netz AG und/oder NordNetz GmbH wird ein Rabatt auf die Netzanschlusskosten gem. Preisblatt gewährt.
- 1.1.7 Für das Setzen eines Hausanschlusskastens gilt die Pauschale gem. Preisblatt.

1.2 Neuanschluss -kalkuliert-

Für Anschlüsse, die nach Art und Lage wesentlich vom Neuanschluss -pauschal- abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfalle ermittelten Kosten als Festpreis. Dies gilt auch für Neuanschlüsse -pauschal-, bei denen z. B. Straßen-, Gleis- oder Gewässerquerungen mittels Bohrspülverfahren oder aber aufwendige Straßenquerungen in offener Bauweise oder Bohrspülverfahren erforderlich sind.

1.3 Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen

- 1.3.1 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NDAV.
- 1.3.2 Für Veränderungen an Netzanschlüssen bzw. Anlagen zahlt der Anschlussnehmer bis zu der Dimension ST - DN 50/PE - d 63 im Niederdruck- und Mitteldruckbereich die Pauschale gemäß Preisblatt. Für alle anderen Veränderungen treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfall ermittelten Kosten als Festpreis. Die Vergütungen gem. 1.1.5 und 1.1.6 gelten gleichermaßen sowie ggf. Mehrkosten gem. 1.1.7.

1.4 Nicht zumutbarer Anschluss

Ist der Schleswig-Holstein Netz AG der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die Schleswig-Holstein Netz AG den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem

ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

2 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Verteilnetz Schleswig-Holstein Netz AG wird zur Zeit nicht erhoben.

3 Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NDAV)

3.1 Inbetriebsetzung -pauschal-

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses -pauschal- bzw. Anlage, ausgelöst durch einen Neuanschluss oder einer Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt). Die Inbetriebsetzung wird durch den Verteilnetzbetreiber, einen Beauftragten oder ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) durchgeführt. Die Pauschale für Inbetriebsetzung entfällt, wenn diese durch ein VIU erfolgt.

3.2 Inbetriebsetzung -kalkuliert-

Die Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses -kalkuliert- wird gemäß Aufwand ermittelt und als Festpreis in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung wird durch den Verteilnetzbetreiber oder einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

3.3 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Schleswig-Holstein Netz AG - ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt). In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

4 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet www.sh-netz.com unter der Überschrift „Technische Mindestanforderungen“. Diese technischen Anschlussbedingungen und Mindestanforderungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

5 Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann die Schleswig-Holstein Netz AG Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) Mahnkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der Anlage kann die Schleswig-Holstein Netz AG von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig machen.

6 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser nach Aufwand abgerechnet (siehe Preisblatt).

7 Datenverarbeitung

7.1 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhält der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ein gesondertes Informationsblatt.

7.2 Sofern Mitarbeiter des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Netzbetreibers sind, ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Netzbetreiber Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

8 Haftung

Die Schleswig-Holstein Netz AG haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet die Schleswig-Holstein Netz AG für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Schleswig-Holstein Netz AG haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

9 Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Kontaktdaten:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

T 0 30-2 75 72 40-0

M info@schlichtungsstelle-energie.de

www.schlichtungsstelle-energie.de

10 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die Schleswig-Holstein Netz AG ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam.

Die Änderungen sind im Internet unter www.sh-netz.com abrufbar.

11 Sonstiges

11.1 In unserem Verteilnetz kommt H-Erdgas in der Schwankungsbreite entsprechend den anerkannten Regeln der

Technik (DVGW Arbeitsblatt zur Gasbeschaffenheit G260) zum Einsatz. Die monatlichen Brennwerte sind im Internet unter www.sh-netz.com veröffentlicht.

- 11.2** Der Druck des Erdgases nach dem Hausdruckregelgerät beträgt ca. 23 mbar. Details sind dem Netzanschlussvertrag zu entnehmen.

12 Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Quickborn, den 01. Januar 2021